



Teilbetriebsversammlung Wohnberatung Wien

2. Februar 16.30 – 18.00 Uhr

Tagesordnung

- ▶ 16:30 - 16:35 Begrüßung & Tagesordnung
- ▶ 16:35 - 17:15 Betriebsvereinbarung zur gleitenden
Arbeitszeit neu
- ▶ 17:15 – 17:45 Fragen, Diskussion
- ▶ 17:45 – 18:00 Aktuelles



Was bedeutet...?


Was bedeutet gleitende Arbeitszeit?

Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der*die Arbeitnehmer*in innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens, dem **Gleitzeitrahmen**, Beginn und Ende seiner/ihrer täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann.

Was bedeutet Gleitzeitperiode?

Die **Gleitzeitperiode** ist jener Zeitraum, in dem Zeitguthaben bzw. Zeitschulden ausgeglichen werden sollen.

In unserer Betriebsvereinbarung ist es mit einem Kalenderjahr festgelegt.



Ruhezeiten

Das Arbeitsruhegesetz legt fest, dass zwischen einzelnen Arbeitstagen mindestens 11 Stunden Ruhezeit eingehalten werden müssen. Ich kann also nicht bis 23:00 Uhr arbeiten und am nächsten Tag bspw. um 8:00 Uhr zum arbeiten beginnen.

Ebenso **gesetzlich festgelegt** ist die Wochenendruhe von mindestens 36 Stunden, die den Sonntag beinhalten **muss**.

Seit der Arbeitszeitnovelle 2018 ist es möglich, Arbeitnehmer*innen maximal 4 Mal pro Jahr auch an Wochenenden einzusetzen, **WENN** dies (in Betrieben mit Betriebsrat) durch die Betriebsvereinbarung zugelassen wird.

Diese Möglichkeit sieht unsere derzeit geltende Betriebsvereinbarung nicht vor. Die Geschäftsführung möchte dies ändern.


Wir sehen diesen Punkt kritisch, auch wenn Einwände unsererseits zum Teil in den aktuellen Entwurf eingearbeitet wurden (Freiwilligkeit, Ausnahmecharakter).



Ruhezeiten – BV-Entwurf

Es ist darauf zu achten, dass **zwischen einzelnen Arbeitstagen** wenigstens die gesetzlich vorgesehene Ruhezeit von **11 Stunden** eingehalten wird.

Ebenso zu beachten ist die gesetzlich vorgesehene Wochenendruhe von wenigstens **36 Stunden, die den Sonntag zu enthalten hat**.

Ausnahmsweise können besondere Anlässe eintreten, die an Wochenenden bzw. Feiertagen stattfinden. Die Arbeitgeberin ist bemüht diese tunlichst zu vermeiden und möglichst frühzeitig zu planen. In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass, unter vorheriger Information an den Betriebsrat, für solche besonderen Anlässe (**Sonderaktionen wie Sicherheitsfest, Bewohner*innenfest, besondere Informationsinitiativen im Rahmen von Initiativen von Kooperationspartnern, Auftraggebern**) viermal pro Kalenderjahr für jede/n Arbeitnehmer*in eine Ausnahme von der Wochenend- bzw. Feiertagsruhe gem. § 12b ARG vorgenommen werden kann. Ein Einsatz von Arbeitnehmer*innen im Rahmen solcher besonderen Anlässe setzt die Freiwilligkeit der Mitarbeiter*innen und eine entsprechende Vereinbarung mit diesen voraus. Die Arbeitnehmer*innen können Einsätze bei besonderen Anlässen ohne Angaben von Gründen ablehnen, sie dürfen deswegen nicht  benachteiligt werden.

Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

Dienstplanung: Vorgesehen ist, dass in 3 annähernd gleich großen Gruppen jeweils zwischen diesen 3 Dienstarten wöchentlich wechseln

Eine Woche Frühdienst

Eine Woche Mitteldienst an den Tagen Mo, Di und Do

Eine Woche Spätdienst an den Tagen Mo, Di und Do

An den Tagen Mittwoch und Freitag gilt nur der Frühdienst.



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

5. Fiktive Normalarbeitszeit

Die Fiktive Normalarbeitszeit bezeichnet jenen Zeitraum, der als rechnerische Arbeitszeit gilt, wenn Arbeitnehmer*innen auf Urlaub sind, krank sind, oder eine Dienstverhinderung laut KV oder Angestelltengesetz haben.

Sie ist bei einer 38 Stunden Woche von 8:00 bis 16:06 angesetzt. Bei Teilzeit aliquot bzw. je nach Vereinbarung.

Hier gibt es eine Neuerung für die Wohnberatung Wien



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

ANHANG 2: Wohnberatung

In der Wohnberatung werden folgende **fiktive Normalarbeitszeiten** festgelegt

38 Wochenstunden

- o Frühdienst 08:00 – 16:06 Uhr (inkl. 30 Minuten unbezahlte Pause)
- o Mitteldienst: 09:00 – 17:06 Uhr (inkl. 30 Minuten unbezahlte Pause)
- o Spätdienst: **09:54 – 18:00** Uhr (inkl. 30 Minuten unbezahlte Pause)

40 Wochenstunden

- o Frühdienst 08:00 – 16:30 Uhr (inkl. 30 Minuten unbezahlte Pause)
- o Mitteldienst: 09:00 – 17:30 Uhr (inkl. 30 Minuten unbezahlte Pause)
- o Spätdienst: 09:30 – 18:00 Uhr (inkl. 30 Minuten unbezahlte Pause)

An den Tagen Mittwoch und Freitag gilt nur der Frühdienst.



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

6. Gleitzeitrahmen

Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen der/die Arbeitnehmer*in unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse den Beginn und das Ende seiner/ihrer täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann.

Er gilt Montag bis Freitag für die Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr.

Arbeitseinsätze außerhalb des Gleitzeitrahmens müssen durch die direkte Führungskraft angeordnet werden. Das liegt daran, dass außerhalb des Gleitzeitrahmens zwingend Überstundenzuschläge anfallen. Ihr könnt Eure Arbeitszeit daher nur innerhalb des Gleitzeitrahmens selbst einteilen.

Hier gibt es im neuen Entwurf keine Änderungen.

Der neue Gleitzeitrahmen für die Wohnberatung Wien



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

Abweichend vom allgemeinen Gleitzeitrahmen wird zur Abdeckung der einzuhaltenden Öffnungszeiten ein Modell mit den folgendermaßen gestaffelten angepassten **Gleitzeitrahmen** festgelegt

38 Wochenstunden

- o Gleitzeitrahmen Frühdienst: 07:30 – 16:30 Uhr
- o Gleitzeitrahmen Mitteldienst: 08:30 – 17:30 Uhr
- o Gleitzeitrahmen Spätdienst: 09:54 – 19:00 Uhr

40 Wochenstunden

- o Gleitzeitrahmen Frühdienst: 07:30 – 17:00 Uhr
 - o Gleitzeitrahmen Mitteldienst: 08:00 – 17:30 Uhr
 - o Gleitzeitrahmen Spätdienst: 09:30 – 19:00 Uhr
-



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

7. Kernzeit

„Eine Kernzeit ist jene Arbeitszeit, in welcher der/die Arbeitnehmer*in jedenfalls an seinem/ ihrem Arbeitsplatz anwesend sein muss. Jede Abwesenheit während der Kernzeit ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die direkte Führungskraft oder bei Vorliegen eines berechtigten Abwesenheits- oder Dienstverhinderungsgrundes zulässig.“



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

In der Wohnberatung werden folgende gestaffelte **Kernzeiten** festgelegt:

Diese sind sowohl für 38, als auch für 40 Wochenstunden gleich

- o Kernzeit Frühdienst: 08:00 – 15:00 Uhr (inkl. der unbezahlten Pause)
- o Kernzeit Mitteldienst: 09:00 – 16:00 Uhr (inkl. der unbezahlten Pause)
- o Kernzeit Spätdienst: 11:00 – 18:00 Uhr (inkl. der unbezahlten Pause)

Sekretariat Bereichsleitung Wohnberatung

Kernzeit: Mo – Fr 9:00 – 14:00 Uhr



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

Zusammengefasst

	38h		GLZ-Möglichkeit	Aufbaumöglichkeit	40h		GLZ-Möglichkeit	Aufbaumöglichkeit
fikt. AZ	08:00 - 16:06	7,36			08:00 - 16:30	8		
	09:00 - 17:06	7,36			09:00 - 17:30	8		
	09:54 - 18:00	7,36			09:30 - 18:00	8		
GLZ-Rahmen	07:30 - 16:30	8,5	2 Stunden	54 Minuten	07:30 - 17:00	9	2,5 Stunden	1 Stunde
	08:30 - 17:30	8,5	2 Stunden	54 Minuten	08:00 - 17:30	9	2,5 Stunden	1 Stunde
	09:54 - 19:00	8,5	2 Stunden	1 Stunde	09:30 - 19:00	9	2,5 Stunden	1 Stunde
Kernzeit	08:00 - 15:00	6,5			08:00 - 15:00	6,5		
	09:00 - 16:00	6,5			09:00 - 16:00	6,5		
	11:00 - 18:00	6,5			11:00 - 18:00	6,5		



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

8. Funktionszeit

Eine Funktionszeit ist jener Zeitraum, für den – je nach Bereich angepasst – eine definierte Mindestbesetzung vorgegeben wird (kann auch je nach den Qualifikationserfordernissen festgelegt werden).

In den Abteilungen Qualitätsmanagement, Back Office und Anbotsmanagement sollen in der Zeit Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 – 16:00 Uhr, am Freitag zwischen 8:00 – 12:00 jeweils mind. 2 Personen anwesend sein.



Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

14. Eingriffsvorbehalte (Seite 9)

Hier möchte das Unternehmen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in die Gleitzeitregelung mit der Möglichkeit diese temporär bei Gleitzeitrahmen, Kernzeit und Funktionszeit zu ändern.

Dies ist aktuell nicht Teil der Betriebsvereinbarung.

Der Punkt sieht vor, dass das Unternehmen bis zu drei Monate lang sowohl Kernzeit, Funktionszeit als auch Gleitzeitrahmen einseitig ändern bzw. festlegen kann.

Dieser Punkt ist für uns absolut strittig!



14. Eingriffsvorbehalte (BV-Entwurf)

Grundsätzlich wird festgehalten, dass alle beigefügten Anhänge einen wesentlichen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung bilden und dauerhafte Änderungen (lit.c.) nur im beidseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden können.

a) Die Arbeitgeberin behält sich das Recht vor, für kurzfristig eingetretene, nicht planbare Ereignisse und in sachlich begründeten Fällen, ausnahmsweise in die Zeitsouveränität der Arbeitnehmer*innen einzugreifen und die Arbeitszeit individuell oder für bestimmte Gruppen nach den jeweils vorliegenden betrieblichen Erfordernissen vorzugeben. In der Regel wird der einseitige Zeiteingriff nur für Sondersituationen (u.a. Krankenstandsvertretungen, COVID-bedingte Ausfälle, Sitzungen in Notfällen), die nur eine kurze Zeit andauern, im unbedingt erforderlichen Ausmaß und so schonend wie möglich, eingesetzt.

b) In Fällen von planbaren betrieblichen Notwendigkeiten, ist mit einer Vorankündigung von mindestens 2 Wochen und einer gleichzeitigen Information an den Betriebsrat, die Arbeitszeit den betrieblichen Erfordernissen anzupassen und zeitlich befristet festzulegen. Auf Verlangen des BR ist über eine solche Information zu beraten. Die zeitlich befristeten Änderungen sind den betroffenen Mitarbeiter*innen bekanntzugeben. In der Regel wird der Zeiteingriff für einen längeren Zeitraum, jedoch höchstens 3 Monate, festgelegt. Danach ist die Situation vor der planbaren betrieblichen Notwendigkeit wiederherzustellen.

c) In Fällen von dauerhaft betrieblichen Notwendigkeiten, sind mit einer Vorankündigung von mindestens 4 Wochen Verhandlungen mit dem Betriebsrat über die Änderung einzelner Teile der Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

Die Punkte a – c gelten sowohl für den Gleitzeitrahmen, die Kernzeit und für die Funktionszeit.

Auf die berücksichtigungswürdigen Interessen der Arbeitnehmer*innen ist besonders in den Punkten a) und b) Bedacht zu nehmen.

Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit neu

Was passiert, wenn die neue Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit nicht abgeschlossen wird?

Dann bleibt die derzeit geltende Betriebsvereinbarung in Kraft.

Einer Umsetzung der aktuell geplanten Gleitmöglichkeiten, wie zum Beispiel für die Wohnberatung, steht aus unserer Sicht auch mit der aktuellen Betriebsvereinbarung nichts im Weg. Die Definition der Funktionszeiten, Kernzeiten und Gleitzeitrahmens ist zwar sinnvoll, aber keine Bedingung für eine Umsetzung. Zudem können auch in der aktuellen Gleitzeit-Betriebsvereinbarung Kernzeiten und Funktionszeiten mit dem Betriebsrat vereinbart werden.



Gibt es dazu FRAGEN ? ? ? ? ?

Bitte meldet Euch mit eurem Namen
im Chat, wenn Ihr Fragen habt.



Gibt es Themen, die Ihr mit uns besprechen wollt?

In der letzten Betriebsversammlung wurde uns gesagt, dass sich die Mitarbeiter*innen in der Wohnberatung Wien vom Betriebsrat nicht vertreten fühlen.

Wir möchten Euch fragen, aus welchem Grund Ihr Euch nicht vertreten fühlt bzw. was wir tun können, damit Ihr Euch vertreten fühlt?

In der Betriebsversammlung wurde die Möglichkeit zur Überstunden am Samstag angesprochen. Habt Ihr zu diesem Thema Fragen?



Soli-Botschaft

In der letzten Betriebsversammlung haben wohnpartner-Kolleg*innen ihre Solidarität für die Wohnberatung Wien ausgesprochen und haben uns gebeten es Euch weiterzugeben.

Die Kolleg*innen möchten nicht, dass Kolleg*innen in der Wohnberatung bzgl. Gleitzeit weiterhin benachteiligt werden.



Vielen Dank für Eure Beteiligung!

